

Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks für die Grundschule Harpstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Als Schulbezirk für die Grundschule Harpstedt wird das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Harpstedt, 16.06.2016

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister